



NEUBERGER BERMAN

Richtlinie zu globalen Standards

NUR FÜR DEN PROFESSIONELLEN KUNDENGEBRAUCH

NEUBERGER	BERMAN
-----------	--------



Neuberger Berman Richtlinie zu globalen Standards (die „Richtlinie“)

Umfasst den United Nations Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Konventionen zu internationalen Arbeitsstandards.

Einführung

Das 1939 gegründete Unternehmen Neuberger Berman ist ein privater, zu 100 % unabhängiger, im Besitz der Mitarbeiter befindlicher Investmentmanager. Von 36 globalen Standorten aus verwaltet Neuberger Berman eine Reihe von Strategien – darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, quantitative und Multi-Asset-Klassen, Private Equity und Hedgefonds – für Institutionen, Berater und Privatanleger aus aller Welt.

1 | Geltungsbereich der Richtlinie

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht anders angegeben, handelt Neuberger Berman übereinstimmend mit den Grundsätzen des United Nations Global Compact (**UNGC**), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (**OECD-Leitsätzen**), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und den Konventionen zu internationalen Arbeitsstandards (ILO-Konventionen) (zusammen die „**Richtlinie**“) für alle seine UCITS-Portfolios, die als Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor eingestuft sind (die „**betreffenden Portfolios**“). Neuberger Berman verpflichtet sich, (i) die Eröffnung neuer Anlagepositionen in den betreffenden Portfolios und (ii) die Beibehaltung bestehender Positionen in Wertpapieren der betreffenden Portfolios, die von Unternehmen ausgegeben wurden, deren Aktivitäten gegen die Grundsätze und Leitlinien verstoßen, zu untersagen.

¹. Separat verwaltete Konten und andere Finanzprodukte/Fonds können auf Anfrage berücksichtigt werden.

2 | Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**Neuberger Berman**“ bezeichnet die Neuberger Berman Group LLC („**NBG**“) und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammen „Neuberger Berman“).

„**Ausschlussliste**“ bezeichnet Unternehmen, von denen Neuberger Berman annimmt, dass sie gegen einen oder mehrere der Grundsätze und Leitlinien schwer und/oder wiederholt verstoßen.

„**ILO-Konventionen**“ sind rechtliche Instrumente, die von den ILO-Mitgliedern (Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erarbeitet wurden und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festlegen. Das ILO-Leitungsorgan hat acht „grundlegende“ Konventionen ausgearbeitet, die Themen abdecken, die als grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelten: (i) die Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen, (ii) die Eliminierung aller Formen von Zwangsarbeit, (iii) die effektive Abschaffung von Kinderarbeit und (iv) die Eliminierung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

„**OECD-Leitsätze**“ sind unverbindliche Grundsätze und Standards für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren in einer Reihe von Themen wie Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umwelt in einem globalen Kontext, die den geltenden Gesetzen und international anerkannten Standards entsprechen.

„**UNG**“ bezeichnet eine Reihe von weltweit vereinbarten Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruption, die geschaffen wurden, um Unternehmen weltweit zu ermutigen, Umwelt- und sozialverträgliche Richtlinien zu verfolgen.

„**UNGPs**“ sind Richtlinien zur Verhinderung und Bewältigung des Risikos nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten. Die UNGPs basieren auf drei Säulen:

- die Pflicht des betreffenden Staates, die Menschenrechte zu schützen
- die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu achten
- die Notwendigkeit eines besseren Zugangs zu effektiven Abhilfemaßnahmen

„**Beobachtungsliste**“ bezeichnet Unternehmen, von denen Neuberger Berman annimmt, dass ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer Ausrichtung an den Grundsätzen und Leitlinien bestehen und die daher überwacht werden müssen.

3 | Anwendung der Richtlinie

Neuberger Berman ist der Ansicht, dass ein umsichtiges Portfolio das Engagement in Unternehmen neutralisiert, deren Aktivitäten gegen die Grundsätze und Leitlinien verstoßen. Das Engagement in solchen Unternehmen kann aufgrund von zu lockeren Unternehmensführungs- und Managementpraktiken mit erhöhten Anlagerisiken verbunden sein, was zu gravierenden Reputationsschäden und potenziellen zukünftigen Verbindlichkeiten führen kann. Um sich vor solchen Risiken zu schützen, werden Unternehmen, deren Aktivitäten eindeutig gegen die Grundsätze und Leitlinien verstoßen, von den betreffenden Portfolios ausgeschlossen.

Neuberger Berman verwendet Daten, die von bekannten und hoch angesehenen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden, um Unternehmen zu identifizieren, die gegen die Grundsätze und Leitlinien verstoßen. Die Daten werden vierteljährlich aktualisiert und vom ESG-Anlageteam von Neuberger Berman und den anlageklassenübergreifenden Anlageteams überprüft. Wir werden stets versuchen, diese Daten Dritter mit qualitativer Expertise unserer Research-Analysten zu ergänzen, um ein ganzheitliches Bild eines Unternehmens zu erhalten.

Unternehmen, die gegen mindestens einen der Grundsätze und Leitlinien verstoßen, gelten als zuwiderhandelnde Unternehmen.

Wir werden die Unterschiede zwischen den von den ESG-Datenanbietern identifizierten zuwiderhandelnden Unternehmen und

denjenigen, die aufgrund unserer eigenen Analysen identifiziert wurden, erörtern und diskutieren, wobei wir auf Daten wie den eigenen ESG-Score von Neuberger Berman, den ESG-Quotienten von NB und Daten aus direkten Interaktionen mit den Unternehmen zurückgreifen werden. Wir empfehlen dann, dass ein Unternehmen der Ausschlussliste oder Beobachtungsliste hinzugefügt oder aus diesen entfernt wird.

Sowohl die Ausschlussliste als auch die Beobachtungsliste werden dem ESG-Ausschuss von Neuberger Berman (der „**ESG-Ausschuss**“) vorgelegt, und Einzelheiten zu den betreffenden Portfolios, die von den auf diesen Listen aufgeführten Unternehmen betroffen sind, werden dem ESG-Ausschuss ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Prozess zum Hinzufügen/Entfernen eines Unternehmens zur/aus der Ausschlussliste oder Beobachtungsliste:

Beobachtungsliste

Die Entscheidung, ein Unternehmen zur Überwachung in die Beobachtungsliste aufzunehmen, basiert unter anderem auf den folgenden Faktoren:

- ein klarer Weg hin zu Verbesserungen, wie von Neuberger Berman mit Zustimmung des Unternehmens festgelegt, wobei dieser Weg einen Zeitplan für Engagement und quantifizierbare Ziele umfasst, die verfolgt und überwacht werden
- eine qualitative Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass der vorgeschlagene Weg zur Verbesserung erfolgreich sein wird, basierend auf der Bereitschaft der Unternehmensleitung, sich zu engagieren
- die Verpflichtung, den ESG-Ausschuss und die Anlageteams halbjährlich auf den neuesten Stand zu bringen, um die notwendige Sicherheit zu erhalten, dass das Unternehmen die festgelegten Ziele und Fristen weiterhin erfüllt

Wenn jedoch Fristen nicht eingehalten werden und keine Verbesserung zu erkennen ist, kann der ESG-Ausschuss entscheiden, ein Unternehmen von der Beobachtungsliste in die Ausschlussliste zu verschieben. Wie nachstehend erwähnt, wird in einem solchen Szenario die Veräußerung der Beteiligungen der betreffenden Portfolios an einem solchen Unternehmen innerhalb eines Zeitfensters von 90 Tagen angewiesen, was der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Anlegern entspricht.

Die betreffenden Portfolios können zudem beschließen, die auf der Beobachtungsliste aufgeführten Unternehmen abzustoßen.

Die im Rahmen einer Kapitalmaßnahme oder eines ähnlichen Ereignisses erhaltene Wertpapiere, deren Erhalt andernfalls aufgrund dieser Richtlinie verboten wäre, werden in angemessener Weise umgehend und umsichtig im Einklang mit der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Anlegern verkauft.

Ausschlussliste

Eine Entscheidung, ein Unternehmen sofort der Ausschlussliste hinzuzufügen oder ein Unternehmen aus der Beobachtungsliste in die Ausschlussliste zu verschieben, wird unter anderem durch die folgenden Aktivitäten eines Unternehmens veranlasst:

- ein schwerwiegender Verstoß, der weitreichende und wesentliche ökologische und/oder soziale Auswirkungen hat
- ein Verstoß, der im Vergleich zu anderen Mitbewerbern der Branche als schwerwiegend gilt
- wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze und Leitlinien

Wenn es eine Empfehlung gibt, ein Unternehmen in die Ausschlussliste aufzunehmen, werden die Anlageteams der betreffenden Portfolios angewiesen, alle Anlagen dieses Unternehmens entsprechend der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Anlegern innerhalb eines Zeitfensters von 90 Tagen zu veräußern. Wenn der ESG-Ausschuss dies beschließt, kann dieses Verfahren beschleunigt und es können umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Anlagen der betreffenden Portfolios in einem Unternehmen zu veräußern.

Die Entscheidung, ein Unternehmen aus der Ausschlussliste zu entfernen, kann (unter anderem) getroffen werden, wenn ein Unternehmen die folgenden Maßnahmen ergriffen hat:

- das Unternehmen ist den von Neuberger Berman vorgeschlagenen Weg zur Verbesserung gegangen, indem es die festgelegten quantifizierbaren Ziele erfüllt hat
- diese Verbesserungen und Ziele müssen von dem Unternehmen mindestens 12 Monate lang ohne weitere Kontroversen oder Probleme aufrechterhalten worden sein

4 | Beziehungen des Emittenten mit Mutter- und Tochtergesellschaften

In dieser Richtlinie werden auch die Beziehungen des Emittenten mit Mutter- und Tochtergesellschaften bewertet. Bei der Bewertung der Eignung eines Emittenten gemäß dieser Richtlinie werden alle Tochtergesellschaften, die sich zu mehr als 50 % im Besitz des Emittenten befinden, als konsolidiert betrachtet, um die Kennzahlen und die allgemeine Eignung des Emittenten hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie schreibt jedoch nicht vor, dass die Muttergesellschaft eines Emittenten bei der Bewertung der Kennzahlen und der allgemeinen Eignung des Emittenten hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie berücksichtigt werden muss. Daher erlaubt die Richtlinie die Anlage in einen Emittenten, dessen Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, vorausgesetzt, der Emittent ist ein eigenständiger Geschäftsbetrieb, bei dessen Verpflichtungen keine Rückgriffsmöglichkeit auf die Muttergesellschaft besteht. Solche Emittenten werden als „geeignete Tochtergesellschaften“ bezeichnet.

5 | Umsetzung und Sicherstellung

Diese Richtlinie wird vom ESG-Ausschuss überprüft. Neuberger Berman nutzt angesehene, anerkannte Dritte, um Unternehmen zu identifizieren, die an diesen umstrittenen Geschäften beteiligt sind, sofern nicht anders angegeben. Wenn eine Datenbeurteilung durch Dritte ergibt, dass ein Unternehmen in hohem Maße gegen die Grundsätze und Leitlinien verstößt, wird dieses Unternehmen in die Ausschlussliste aufgenommen. Wenn ein Portfoliomanager mit der Beurteilung durch einen Dritten nicht einverstanden ist, kann dieser Portfoliomanager gegen die Entscheidung, das Unternehmen in die Ausschlussliste aufzunehmen, Einspruch einlegen. Wenn der Einspruch erfolgreich ist, wird das Unternehmen stattdessen zur Überwachung auf die Beobachtungsliste gesetzt.

Diese Richtlinie deckt nur Long-Positionen in Betreibergesellschaften ab (d. h., die Richtlinie gilt nicht für Anlagen in gepoolten Anlageinstrumenten, einschließlich ETFs). Daher können die betreffenden Portfolios Short-Positionen in Unternehmen eingehen, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind. Diese Richtlinie gilt nicht für die betreffenden Portfolios oder Teile der betreffenden Portfolios, die von externen Unteranlageberatern verwaltet werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie wird vom Asset Management Guideline Oversight Team von Neuberger Berman in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Compliance-Abteilung verwaltet. Anlagen in Unternehmen, die durch diese Richtlinie identifiziert und verifiziert werden, sind durch das Trade-Compliance-System von Neuberger Berman eingeschränkt.

Die Ausschlussliste wird Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können wir bei separat verwalteten Konten maßgeschneiderte zusätzliche Ausschlüsse auf der Grundlage der eigenen Werte und Ziele des Kunden umsetzen. Mithilfe von spezialisiertem Research können wir bei der Entwicklung von Anlageuniversen helfen, die die Werte eines Kunden widerspiegeln und Unternehmen ausschließen, die in wesentlichem Maße in einem bestimmten Bereich tätig sind oder gegen bestimmte internationale Standards verstoßen.

Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited wird von der Zentralbank in Irland reguliert und ist in Irland unter MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, eingetragen.

Neuberger Berman Europe Limited ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert und hat ihren Sitz in England und Wales, The Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London, SW1E 6SQ.

Dieses Material dient ausschließlich zu Informationszwecken und ist in keiner Weise als Werbematerial gedacht. Dieses Material wird nur zu Informationszwecken bereitgestellt und stellt keine Anlage-, Rechts-, Finanz- oder Steuerberatung und keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar. Wir geben keine Empfehlung oder Beratung in Bezug darauf ab, ob eine Anlage oder Strategie für einen bestimmten Anleger geeignet ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass Kapitalanlagen in den ausgewiesenen oder beschriebenen Wertpapieren, Unternehmen, Sektoren oder Märkten rentabel sind oder waren. Die zum Ausdruck gebrachten Ansichten oder Meinungen spiegeln möglicherweise nicht die der Gesellschaft als Ganzes wider. Eine Anlage ist mit Risiken verbunden, bis hin zum möglichen Totalverlust des investierten Kapitals.

Die hierin enthaltenen Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Neuberger Berman weder ganz noch teilweise reproduziert oder weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.

Zu den Tochtergesellschaften der Neuberger Berman Group LLC gehören unter anderem Neuberger Berman BD LLC, Neuberger Berman Investment Advisers LLC, NB Alternatives Advisers LLC, Neuberger Berman Trust Company N.A., Neuberger Berman Trust Company of Delaware N.A., Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited, Neuberger Berman Asia Ltd., Neuberger Berman East Asia Ltd., Neuberger Berman Singapore Pte. Ltd., Neuberger Berman Taiwan (SITE) Ltd. und Neuberger Berman Australia Ltd.

Der Name „Neuberger Berman“ und das Logo sind eingetragene Servicemarken der Neuberger Berman Group LLC.

© 2022 Neuberger Berman Group LLC. Alle Rechte vorbehalten.

Sprechen Sie mit Neuberger Berman

Mehr Informationen erhalten Sie von Neuberger Berman oder unter www.nb.com.

ZENTRALE

New York*
800.223.6448

REGIONALE ZENTRALEN

Hong Kong*
+852 3664 8800
London*
+44 20 3214 9000
Tokyo
+81 3 5218 1930

ANSPRECHPARTNER IN EUROPA, DEM NAHEN OSTEN UND LATEINAMERIKA

Bogota
info-latam@nb.com
Buenos Aires*
info-latam@nb.com
Dubai
info-mena@nb.com
Dublin
info-ireland@nb.com
Frankfurt
info-germany@nb.com
London*
info-uk@nb.com
Luxemburg
info-benelux@nb.com
Madrid
info-iberia@nb.com

Mailand*
info-italy@nb.com
Nordeuropa
info-nordics@nb.com
Paris*
info-france@nb.com
Rom
info-italy@nb.com
São Paulo
info-latam@nb.com
Tel Aviv
info-telaviv@nb.com
Den Haag*
info-benelux@nb.com
Zürich
info-switzerland@nb.com

*Portfoliomanagementzentrum

NEUBERGER	BERMAN
-----------	--------

Neuberger Berman
MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2, Ireland

The Zig Zag Building
70 Victoria Street
London, SW1E 6SQ
United Kingdom

www.nb.com

X0130 04/22 1004982 © 2022 Neuberger Berman Group LLC. Alle Rechte vorbehalten.

NUR FÜR DEN PROFESSIONELLEN KUNDENGEBRAUCH